



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung

Az: 656.22

Gemeinderat

- **Drucksache**

X

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 95 / 2017

zu TOP 4 öffentlich

zur Sitzung am 18. Dezember 2017

**Betrifft:**

**Fahrbahnsanierung Mühringer Straße im Teilort Felldorf**

**Hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters**

**Beschlussantrag:**

- vgl. Drucksache -

**Anlagen:**

➤ Rechnung der Firma Engelbert Schneider GmbH & Co.KG **(rot)**

07.12.2017

Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannenmacher

## SACHDARSTELLUNG:

Die Firma Engelbert Schneider GmbH & Co.KG setzt derzeit mehrere Baumaßnahmen im Teilort Felldorf um, welche vom Gemeinderat beauftragt wurden. Dies sind im Einzelnen der Neubau eines Gehweges in der Lange Straße, die Verlegung eines Stauraumkanals, die Neuanlage von Parkplätzen westlich des Friedhofes und die Erschließung des Baugebietes Dorfgärten. In diesem Zusammenhang ist Bürgermeister Noé sowohl auf die Firma Engelbert Schneider GmbH & Co.KG, Haigerloch-Gruol als auch auf das Ingenieurbüro Gauss+Lörcher, Rottenburg a.N., zugegangen, um eine Mitsanierung eines, seit Jahren in sehr schlechtem Zustand befindlichen Straßenbereiches in der Mühringer Straße (**vgl. Anlage, Plandarstellung**) abzustimmen. Hierbei wurde die Möglichkeit gesehen, durch die bereits vorhandene Baustelleneinrichtung der Baufirma Synergieeffekte zu nutzen.

Die Mühringer Straße ist auch im für den Teilort Felldorf im Jahr 2015 erstellten **Straßenbestands- und Zustandskataster** aufgeführt. Das Kataster weist aus, dass die Mühringer Straße der Priorität 2 unterliegt, d. h. dass eine Sanierung bis spätestens zum Jahr 2020 angestrebt werden sollte.

Auf der Grundlage eines **Angebotes** der Firma Engelbert Schneider GmbH & Co.KG in Höhe von **13.884,62 €** hat Bürgermeister Noé eine Beauftragung im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Starzach veranlasst. Während der Durchführung wurde jedoch von Seiten der Baufirma festgestellt, dass bei der Flächenerhebung ein Fehler unterlaufen ist. Es handelte sich anstatt einer zu sanierenden Fläche von 105 m<sup>2</sup> um eine Fläche von insgesamt 234 m<sup>2</sup>. Somit entstanden im Vergleich zum Angebot **Mehrkosten in Höhe von 7.205,87 €**. Unter Berücksichtigung der **Rechnungssumme von 21.090,49 €** hätte der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit die entsprechende Beauftragung vornehmen müssen. Somit ist die Beauftragung von Bürgermeister Noé im Nachhinein als Eilentscheidung anzusehen.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Grundsätzlich fällt die Entscheidung zur Realisierung einer Maßnahme dieser Größenordnung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Laut § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach ist der Bürgermeister für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen, welcher der § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg nennt, kann bzw. muss der Bürgermeister von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen. Das Eilentscheidungsrecht ermächtigt den Bürgermeister, anstelle des Gemeinderates tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Angelegenheit so dringend ist, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann. Ein Abwarten würde zu erheblichen Nachteilen für die Gemeinde führen.

Im vorliegenden Fall hat der Vorsitzende von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht, da hierdurch die Sanierungsmaßnahme deutlich wirtschaftlicher für die Gemeinde abgewickelt werden konnte, als bei einer Einzelbeauftragung zu einem späteren Zeitpunkt. Die separate Sanierung des Fahrbahnabschnittes in der Mühringer Straße zu einem späteren Zeitpunkt hätte wegen der Fixkosten des Bauunternehmens (Baustelleneinrichtung) deutlich mehr gekostet. Außerdem ist aufgrund der derzeitigen guten Konjunktur im Baugewerbe fraglich, ob überhaupt für eine solche verhältnismäßig kleine Maßnahme eine Baufirma hätte gefunden werden können.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

## BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat nimmt von der Eilentscheidung des Bürgermeisters zustimmend Kenntnis.